



Industrie- und Handelskammer
zu Leipzig



Schlichtung
Mediation
Schiedsgericht

EIN SERVICE DER IHK ZU LEIPZIG



Mediations- und Schlichtungsstelle sowie Schiedsgericht

der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

Herausgeber	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig Goerdelerring 5 04109 Leipzig
Verantwortlich	Schlichtung Mediation: Peggy Wöhlermann Telefon: 0341 1267-1311 E-Mail: woehlermann@leipzig.ihk.de Schiedsgericht: Annerose Dathe Telefon: 0341 1267-1332 E-Mail: dathe@leipzig.ihk.de www.konfliktloesung-in-sachsen.de www.leipzig.ihk.de
Redaktionsschluss	01.03.2021, 2. Auflage
Bildnachweis	Adobe Stock/Андрей Яланский (Titel), Wladimir Bulgar/Shotshop.com (S. 3), blueximages/Shotshop.com (S. 4), Kzenon/Shotshop.com (S. 5), DocRB_PhotoDesign/Shotshop.com (S. 6), opolja/Shotshop.com (S. 8/9), kantver/Shotshop.com (S. 10), Sergey Nivens/Shotshop.com (S. 12), hyrons/Shotshop.com (S. 24), Tablet: ra2studio/Shotshop.com (S. 35)
Hinweis	© Industrie- und Handelskammer zu Leipzig Nachdruck und sonstige Verbreitung - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars.

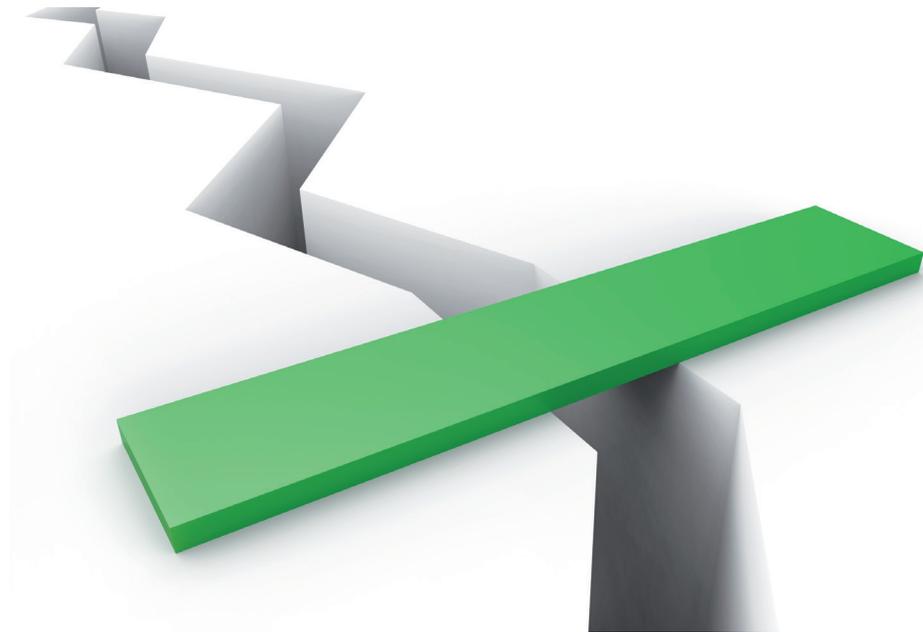
Diese Broschüre enthält als Service der IHK zu Leipzig für ihre Mitgliedsunternehmen Merkblätter und Muster. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Obwohl die Dokumente mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Merkblätter und Muster können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Direkt zur Website:



www.leipzig.ihk.de



Einführung	04
Mediation	05
Schlichtung	06
Schiedsgericht	07
Verfahren im Überblick	08
Methoden	10
Mediation Schlichtung	11
Musterdokumente	12
Verfahrensordnungen	24
Kosten einer Streitbeilegung	34
Bündnis Alternative Konfliktlösung Sachsen	35

Streitbeilegung außerhalb des Gerichts

Es kommt gar nicht so selten vor, dass eine zunächst sachlich geführte Diskussion plötzlich von Emotionen geprägt wird. Positionen verhärten sich, Streit entsteht und schlimmstenfalls ziehen die Streitparteien vor Gericht. Dort werden in der Regel nur noch die jeweiligen Positionen vertreten, bis der Streit schließlich durch das Gericht entschieden wird.

Zweifellos ist damit eine Entscheidung in der Sache getroffen. Der ursprüngliche Konflikt bleibt aber oftmals ungelöst. Wirtschaftliche oder persönliche Zielsetzungen finden im Gerichtsverfahren kaum Beachtung, was sich später gerade aus unternehmerischer Sicht negativ auswirken kann.

Demgegenüber gewinnt die außergerichtliche Streitbeilegung in der Wirtschaft immer mehr Akzeptanz. Dahinter steckt die Erkenntnis, dass das gerichtliche Verfahren nur die

Ultima Ratio sein kann, weil es neben dem eigentlichen Streit häufig auch die Zusammenarbeit der Parteien beendet.

Es kann daher vorteilhafter sein, juristische Meinungsverschiedenheiten mit wirtschaftlichem Sachverstand und ohne staatlichen Zwang erfolgreich beizulegen. Außergerichtliche Streitbeilegung bietet die große Chance, einen Konflikt inhaltlich wirklich zu beenden.



Mediation, Schlichtung, Schiedsgericht – verschiedene Möglichkeiten, um Konflikte zu lösen

Alle drei alternativen Konfliktlösungsmethoden dienen der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der geschäftlichen und persönlichen Beziehungen. Sie zielen auf die Vermeidung eines Gerichtsverfahrens. Mit anderen Worten: Die Parteien können den Streit ohne öffentliches Aufsehen

führen und beilegen. Laufende Verjährungsfristen werden angehalten. Zudem sind alternative Konfliktlösungen im Vergleich zu staatlichen Gerichtsverfahren meistens zeit- und kostensparender.

➔ Service der IHK zu Leipzig

Mit einer Mediations- und Schlichtungsstelle sowie einem Schiedsgericht bietet die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig seit mehreren Jahren einen umfassenden Service im Bereich der alternativen Streitbeilegung von Wirtschaftskonflikten. Ihre Mitgliedunternehmen unterstützt die IHK zu Leipzig unter anderem mit:

- Beratung zu alternativen Konfliktlösungswegen
- Musterklauseln für Mediations- und Schlichtungsverfahren
- Unterstützung bei der Anbahnung von Mediations- und Schlichtungsverfahren
- Benennung kompetenter und neutraler Wirtschaftsmediatoren und Schlichter
- Administration von Mediations- und Schlichtungsverfahren sowie Schiedsgerichtsverfahren
- Bereitstellung geeigneter Räume für Verhandlungen

Mediation: Vermittlung im Streitfall

Wörtlich übersetzt bedeutet Mediation „Vermittlung“. Es handelt sich um ein außergerichtliches Verfahren zur Beilegung eines Streits. Eine Mediation ist erfolgversprechend, wenn alle Beteiligten ein Interesse an der Lösung des Konflikts haben.

Die Konfliktparteien erarbeiten im Mediationsverfahren eigenverantwortlich einen Lösungsvorschlag. Der unabhängig und neutral agierende Mediator unterstützt lediglich dabei, eine für beide Parteien einvernehmliche und zukunftsorientierte Lösung des Konflikts herbeizuführen.

Die rechtliche Beurteilung des Streitfalls steht nicht im Vordergrund. Während der Mediation dürfen beide Parteien Tatsachen und ihre Rechtsansichten vorbringen und sich zu den Argumenten der jeweils anderen Partei äußern.

Zum Ende des Mediationsverfahrens wird eine verbindliche schriftliche Abschlussvereinbarung getroffen, in der die Parteien das Ergebnis des Verfahrens festhalten.

In der Regel umfasst ein Mediationsverfahren ein bis zwei Sitzungen von jeweils bis zu maximal vier Stunden. Als Kosten fallen das Honorar für den Mediator und die Verfahrensgebühren bei Mediationsstellen an.

+ PLUS	- MINUS
Freiwilligkeit (d. h. ein Abbruch der Verhandlungen ist jederzeit möglich)	Die Bereitschaft beider Parteien zur Durchführung einer Mediation ist erforderlich.
Zufriedenheit beider Parteien (Win-Win-Ergebnis)	Keine Entscheidung juristischer Fragen
Selbstbestimmung und Planungssicherheit: keine Entscheidung durch Dritte	Konflikte mit einem geringeren Streitwert können verhältnismäßig hohe Kosten verursachen.
Angemessene Berücksichtigung der Standpunkte, Interessen und Ziele der Parteien	
Hohe Erfolgchancen (90 % aller Mediationen führen zu einem erfolgreichen Abschluss)	
Der Gerichtsweg steht bei erfolglosem Mediationsverfahren offen.	
Die Rechtsschutzversicherungen übernehmen Kosten bei entsprechenden Vereinbarungen.	
Unbürokratisches und flexibles Verfahren	
Das Verfahren ist nicht auf die geltend gemachten Ansprüche beschränkt.	
Verschwiegenheitsverpflichtung der Parteien und der Mediatoren	
Die Abschlussvereinbarung kann auf Antrag als vollstreckbare Urkunde ausgestellt werden, sodass für die Parteien Rechtssicherheit geschaffen wird.	



WEITERE INFORMATIONEN ZUM THEMA MEDIATION: www.leipzig.ihk.de/mediation

MEDIATOREN IM ÜBERBLICK: www.leipzig.ihk.de/mediatoren

Schlichtung: Entscheidungsangebot

Die Schlichtung ist ein weiteres alternatives Verfahren zur Konfliktbeilegung. Anders als bei der Mediation schlägt hier der Schlichter – in der Regel ein Jurist – am Ende des Verfahrens eine Entscheidung vor.

Diese kann von den Parteien durch Vertrag verbindlich angenommen oder verworfen werden. Schlichtungsstellen sind bei verschiedenen Branchenorganisationen und sonsti-

gen Wirtschaftsinstitutionen angesiedelt. Sie vermitteln bei Konflikten zwischen ihren Mitgliedern und deren Vertragspartnern.

+ PLUS	- MINUS
Spezifische Sachkunde der Schlichter (ermöglicht kompetente Lösungs- und Vergleichsvorschläge gerade unter wirtschaftlichen Aspekten)	Die Unverbindlichkeit der Verhandlung kann dazu führen, dass eine Partei dennoch einen Gerichtsprozess anstrengt.
Freiwilligkeit der Teilnahme, Abbruch der Verhandlungen ist jederzeit möglich	Rechtsfragen, die sehr komplex und umfangreich sind, können möglicherweise nicht vollumfänglich geklärt werden.
Die Verhandlung kann unter günstigen Voraussetzungen schon in einer einzigen Sitzung abgeschlossen werden.	
Der Gerichtsweg steht bei erfolglosem Schlichtungsverfahren offen.	
Der Schlichter übernimmt nicht die Rolle einer Entscheidungsinstanz, sondern gibt nur Hilfestellung bei Lösungserarbeitung - die Parteien können sich dadurch ganz auf die Problemlösung konzentrieren, statt Überzeugungsarbeit für die eigene Position gegenüber einem Entscheidungsorgan leisten zu müssen.	



 WEITERE INFORMATIONEN ZUM THEMA SCHLICHTUNG: www.leipzig.ihk.de/schlichtung

Schiedsgericht: Verbindlicher Richterspruch

Das Verfahren vor einem Schiedsgericht dient ebenfalls der Konfliktbeilegung außerhalb staatlicher Gerichtsverfahren. Es handelt sich um ein selbstorganisiertes, privates – also nicht-staatliches – Gericht.

Der entscheidende Unterschied zur Mediation und zur Schlichtung ist, dass die dritte Person – hier der Schiedsrichter – am Ende des Verfahrens den Streit in Form eines

für alle Parteien verbindlichen Schiedsgerichtsspruchs entscheidet.

+ PLUS	- MINUS
Kosten sind besser berechenbar.	Die Kosten können im Einzelfall höher als in einem vergleichbaren Zivilprozess sein, soweit sich der Zivilprozess auf eine Instanz beschränkt und keine Sachverständigengutachten oder aufwändigen Beweisaufnahmen erforderlich werden.
Spezifische Sachkunde der Schiedsrichter (ermöglicht kompetente Lösungs- und Vergleichsvorschläge gerade unter wirtschaftlichen Aspekten)	Ein Instanzenzug fehlt, d. h. die Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht weiter kontrollierbar, Fehlentscheidungen können nicht korrigiert werden.
Möglichkeit, Schiedsrichter nach fachlichen, juristischen und Vertrauensaspekten selbst auszuwählen	Wegen der durch die Parteien bewirkten Bestellung der Schiedsrichter erhöhtes Risiko mangelnder Neutralität der Mitglieder des Schiedsgerichts
Verfahrenssprache wählbar	Beschränkte Möglichkeiten bei der Beweiserhebung
Recht des Landes wählbar, nach dessen Rechtsordnung der Streit entschieden werden soll.	
Schiedssprüche im Ausland vollstreckbar	
Beteiligung von Anwälten nicht notwendig	
In der Regel viel zügiger als vor einem staatlichen Gericht	
Kein langjähriger Instanzenzug	
Kaufmännische Mentalität und unternehmerische Interessen werden besser berücksichtigt.	

MEDIATIONSVERFAHREN

Beteiligte (neben den Konfliktparteien):
Mediator

Aufgaben:

- Fördert die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien.
- Unterstützt sie bei der Lösungssuche.
- Bewertet nicht, schlägt keine Lösungswege vor.

Verfahren:

- Lebt von der methodischen Vorgehensweise der Mediatoren.
- Hat keine strengen förmlichen Voraussetzungen.

Ausgang:

- Die Konfliktparteien entscheiden immer selbst, welche Vereinbarungen sie treffen.
- Keine Vereinbarung, die von einer der Parteien abgelehnt wird.
- Es gibt bei einer Mediation keinen Verlierer.

Besonderheiten:

- Mediator verfügt selbst über keinerlei Entscheidungsbefugnis.

Kosten: (bei einem beispielhaften Streitwert von 100.000 Euro)

- Rahmenentgelt von 250 bis 500 Euro je nach Aufwand
- Mediatorhonorar in der Regel etwa 200 Euro pro Stunde

SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Beteiligte (neben den Konfliktparteien):
Schlichter

Aufgaben:

- Bewertet im Laufe des Verfahrens die verschiedenen Positionen.
- Unterbreitet am Ende der Verhandlung einen Entscheidungsvorschlag (Schlichterspruch).

Verfahren:

- Förmlicheres Verfahren als bei der Mediation, z. B. fest vorgegebene Fristen für Gesprächstermine; Fristen für Entscheidungen, Schlichterspruch

Ausgang:

- Schlichter unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag.
- Annahme des Vorschlags oder
- Nichtannahme: Prozess bleibt unentschieden und offen; wird vor einem ordentlichen Gericht fortgesetzt.

Besonderheiten:

- Von einer neutralen Instanz vorgeschlagener Kompromiss

Kosten: (bei einem beispielhaften Streitwert von 100.000 Euro)

- Rahmenentgelt von 250 bis 500 Euro je nach Aufwand
- Schlichterhonorar in Höhe von 150 Euro pro Stunde

SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

Beteiligte (neben den Konfliktparteien):
Schiedsrichter

Aufgaben:

- Wirkt auf einvernehmliche Lösung hin.
- Ist gütliche Einigung nicht möglich, entscheidet der Schiedsrichter nach Prüfung aller vorgetragener Argumente mit einem Schiedsspruch.

Verfahren:

- Ausgangspunkt ist meist eine bereits zwischen den Parteien vertraglich bestehende Schiedsklausel.
- Parteien wählen einvernehmlich einen Schiedsrichter aus.
- Sofern die Parteien einen Konsens finden, kann dieser auf Antrag als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ergehen.

Ausgang:

- Schiedsspruch ist bindend und vollstreckbar; hat endgültige Wirkung, d. h. Rechtsmittel für eine weitere Entscheidung in der Sache durch ein staatliches Gericht gibt es nicht.

Besonderheiten:

- Schiedsspruch wirkt wie ein staatliches Gerichtsurteil.

Kosten: (bei einem beispielhaften Streitwert von 100.000 Euro)

- Bearbeitungsentsgelt des Schiedsgerichts der IHK zu Leipzig: 1.000 Euro zzgl. Auslagen von max. 100 Euro (Bearbeitungsentsgelt kann sich bei überdurchschnittlichem Arbeitsaufwand, z. B. für eine Beweisaufnahme, erhöhen)
- Honorare für die Schiedsrichter, die sich nach anwaltlichen Vergütungssätzen richten

ZIVILGERICHTSVERFAHREN

Beteiligte (neben den Konfliktparteien):
Zivilrichter

Aufgaben:

- Als unabhängiges Staatsorgan tätig.
- An das Gesetz gebunden.
- Wirkt auf gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hin.
- Entscheidet nach eigener Rechtsüberzeugung; weisungsfrei.

Verfahren:

- Richtet sich nach der Zivilprozessordnung.
- Beginnt mit Einreichung einer Klage.
- Gericht prüft Argumente des Klägers und Gegenargumente des Beklagten, erhebt Beweise.

Ausgang:

- Endet in der Regel mit Urteil oder Vergleich.
- Rechtsmittel können unter bestimmten Voraussetzungen eingelegt werden.

Kosten: (bei einem beispielhaften Streitwert von 100.000 Euro)

- Gerichtskosten 1. Instanz: 3.078 Euro (ohne Berücksichtigung der Kosten für Sachverständige und Zeugen)
- Hinzu kommen die Kosten für eine anwaltliche Vertretung.

WELCHE KONFLIKTLÖSUNGSMETHODE EIGNET SICH FÜR WELCHE FÄLLE?



➔ Eine **Wirtschafts- oder Unternehmensmediation** sollte in folgenden Fällen in Betracht gezogen werden:

- innerbetriebliche Konflikte: Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder zwischen Arbeitnehmern (Mobbing, Zahlungsstreitigkeiten), Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern, Umstrukturierungsmaßnahmen
- Unternehmensnachfolge
- Auseinandersetzungen mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten, Banken, Versicherungen)
- Patent- und Lizenzstreitigkeiten

➔ Eine **Schlichtung** im Bereich Wirtschaft und Unternehmen ist in folgenden Fällen sinnvoll:

- bei Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern
- Meinungsverschiedenheiten bezüglich Vertragsinhalten
- bei verspäteter oder ausbleibender Lieferung in Geschäftsbeziehungen
- im Wettbewerb (z. B. bei unlauterer Werbung)
- zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen
- bei internationalen Wirtschaftskonflikten

➔ Eine **Schiedsvereinbarung** (Schiedsvertrag oder Schiedsklausel) eignet sich vor allem für folgende Situationen:

- Parteien wollen für Rechtsstreitigkeiten die staatliche Gerichtsbarkeit ausschließen, weil sie eine verbindliche und abschließende Entscheidung durch das (private) Schiedsgericht bevorzugen.
- Parteien wollen im Streitfall einen sachkundigen Schiedsrichter wählen, der den Streit entscheidet.
- Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen: Schiedssprüche werden international in einem deutlich weiteren Umfang anerkannt als die Urteile staatlicher Gerichte (z. B. Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen auch in der VR China und der Russischen Föderation – im Gegensatz zu Urteilen staatlicher Gerichte). Der sogenannte „Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut“ eröffnet die Möglichkeit, auch Vergleiche international durchzusetzen, wohingegen vor staatlichen Gerichten abgeschlossene Vergleiche außerhalb der Europäischen Union praktisch gar nicht anerkannt werden. Die Vollstreckbarkeit von in Handelssachen ergangenen Schiedsurteilen ist in mehr als 100 Staaten völkervertraglich gesichert.

WIE LAUFEN MEDIATIONS- UND SCHLICHTUNGSVERFAHREN AB?

ABLAUF EINES MEDIATIONSVERFAHRENS		ABLAUF EINES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS
PHASE 1	Vorbereitung, Einstieg und Mediationsvertrag <ul style="list-style-type: none"> - Parteien schließen Mediationsvereinbarung. - Klärung von Vorfragen und organisatorischen Aufgaben 	Vorbereitung, Einstieg und Schlichtungsvereinbarung <ul style="list-style-type: none"> - Parteien schließen Schlichtungsvereinbarung. - Klärung von Vorfragen und organisatorischen Aufgaben
PHASE 2	Themensammlung <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens bei der IHK - Einzahlung des Entgelts bei der IHK (§ 5 Abs. 3 VO) - Abschluss eines Mediatorvertrages (§ 5 Abs. 5 VO) - KEIN Einzug des Vorschusses auf Mediatorvergütung - Rücksprache mit Mediator zu Zeit und Ort der Verhandlung gemäß § 7 Abs. 3 VO - Medianten sammeln und gewichten die Themen, die sie für eine Beilegung ihres Konflikts geklärt wissen wollen. 	Themensammlung <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens bei der IHK - Einzahlung des Entgelts bei der IHK (§ 11 Abs. 3) - KEINE Vereinbarung mit Schlichter erforderlich. - Einziehung Vorschuss Honorar Schlichter durch IHK i.H.v. 600 Euro (§ 11 Abs. 3 VO) - Schlichter werden durch die IHK berufen; Schlichter lädt zu einem oder mehreren Verhandlungsterminen.
PHASE 3	Auftakt des Verfahrens, Konfliktschilderung <ul style="list-style-type: none"> - Parteien nehmen persönlich und/oder durch bevollmächtigten Vertreter teil. - Konfliktparteien legen ihre jeweiligen Standpunkte und Sichtweisen dar. - Durchführung zumeist in einem Termin möglich 	Auftakt des Verfahrens, Konfliktschilderung <ul style="list-style-type: none"> - Parteien nehmen persönlich und/oder durch bevollmächtigten Vertreter teil.
PHASE 4	Suche nach Lösungsoptionen <ul style="list-style-type: none"> - Die Beteiligten sammeln Ideen und entwickeln Optionen zur möglichen Lösung im Rahmen ihrer Interessen und Bedürfnisse mit Unterstützung des Mediators. 	Suche nach Lösungsoptionen <ul style="list-style-type: none"> - Die Beteiligten erörtern den Konflikt und dahinter liegende Interessen und Bedürfnisse. - Schlichter bewertet die verschiedenen Positionen.
PHASE 5	Bewertung und Auswahl <ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene Lösungsideen werden von den Parteien im Hinblick auf ihre praktische Umsetzungsfähigkeit diskutiert und bewertet. - Gemeinsame Entwicklung von einvernehmlichen Lösungsmöglichkeiten - Mediator verfügt selbst über keinerlei Entscheidungsbefugnis. 	Bewertung und Auswahl <ul style="list-style-type: none"> - Schlichter leitet das Verfahren an und fördert die Beilegung des Konflikts (§ 13 VO).
PHASE 6	Abschlussvereinbarung und Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> - Die Beteiligten einigen sich auf eine für alle befriedigende Lösung. - Schriftliche Abschlussvereinbarung (§ 9 VO) 	Abschlussvereinbarung und Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> - Schlichter unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag. - Annahme oder Nichtannahme - Schriftliche Abschlussvereinbarung (§ 15 VO)

➔ Musterdokumente



KLAUSELN FÜR VERTRÄGE

Mediationsklauseln allgemein

„1. Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

2. Sollten die Parteien dabei nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

3. Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von ... Wochen zu bestimmen, nachdem eine Partei der anderen dieses Verlangen schriftlich zur Kenntnis gegeben hat. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, so bestimmt ... (z. B. die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig) einen geeigneten Mediator.“

Mediationsklausel für die Inanspruchnahme der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig

„Die Partner verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf schriftlichen Antrag mindestens einer Partei ein Mediationsverfahren gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig, Goerdelerling 5, 04109 Leipzig, durchzuführen. Während des Mediationsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Parteien erkennen die Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig als verbindlich an. Das Recht der Parteien auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.

Die Parteien bestellen aus der Mediatorenliste der IHK zu Leipzig eine(n) Mediatorin/Mediator. Können sich die Parteien nicht auf eine(n) Mediator/-in binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags einigen, wird die Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle eine(n) Mediatorin/Mediator bestellen.

Für den Fall, dass die Streitigkeiten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, nicht innerhalb einer Frist von ... (z. B. 60 Tagen) ab dem Eingang des Antrags auf Durchführung des Mediationsverfahrens oder einer von den Parteien einvernehmlich und schriftlich abgeänderten Frist beigelegt sind, gilt die Mediation als gescheitert. Dem Fristablauf steht es gleich, wenn eine Partei oder der Mediator/die Mediatorin schriftlich das Scheitern des Mediationsverfahrens erklärt.“

„Verbindliche Mediationsklausel“

„Kommt es im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, verpflichten sich (bei „Unverbindlicher Mediationsklausel“: beabsichtigen) die Parteien, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts (oder Schiedsgerichts) ein Mediationsverfahren zu durchlaufen. Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von drei Wochen, nachdem eine Partei der anderen Partei dieses Verlangen schriftlich zur Kenntnis gegeben hat (Mediationsantrag), zu bestimmen. Sollten sich die Parteien innerhalb dieser Frist nicht über den Mediator geeinigt haben, ist die Industrie- und Handelskammer ... anzurufen, um einen geeigneten Mediator zu bestimmen. Zuständig ist die ... Industrie- und Handelskammer ... am Sitz der Partei, an die sich das Begehren zur Aufnahme der Mediation richtet.“

„Unverbindliche Mediationsklausel“

„Kommt es im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, beabsichtigen die Parteien, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts (oder Schiedsgerichts) ein Mediationsverfahren zu durchlaufen. Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von drei Wochen, nachdem eine Partei der anderen Partei dieses Verlangen schriftlich zur Kenntnis gegeben hat (Mediationsantrag), zu bestimmen. Sollten sich die Parteien innerhalb dieser Frist nicht über den Mediator geeinigt haben, ist die Industrie- und Handelskammer ...anzurufen, um einen geeigneten Mediator zu bestimmen. Zuständig ist die ... Industrie- und Handelskammer .. am Sitz der Partei, an die sich das Begehren zur Aufnahme der Mediation richtet.“

Da sich die Parteien beim Vertragsschluss nicht zu einem Mediationsverfahren verpflichtet haben, steht den Parteien der gesamte Rechtsweg auch ohne Inanspruchnahme einer Mediation grundsätzlich offen. Gleichwohl ist es die erklärte Absicht der Parteien, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, den entstandenen Konflikt einvernehmlich zu lösen.“

Muster

Mediationsvereinbarung zwischen

Partei 1

(genaue Bezeichnung mit Namen/Firma und Anschrift)

und

Partei 2

(genaue Bezeichnung mit Namen/Firma und Anschrift)

(1) Zwischen den Vertragsschließenden bestehen Meinungsverschiedenheiten über (genaue Bezeichnung der Streitigkeiten):

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Streitigkeit soll der Mediations- und Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig zur Durchführung eines Mediationsversuchs gemäß ihrer geltenden Verfahrensordnung vorgelegt werden.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich gegenseitig, an der Durchführung des Mediationsverfahrens mitzuwirken.

(4) Die Vertragsschließenden verpflichten sich hierdurch im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter zur Zahlung der Mediationshonorare zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer, welche durch das Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle entstehen.

(5) Die Vertragsschließenden erklären hierdurch gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, dass sie deren Verfahrensordnung anerkennen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Partei 1)

Unterschrift (Partei 2)

Muster

Mediationsvertrag

(1 Mediator, 2 Medianden – die Medianden sind mit den Auftraggebern identisch)

1. ...

nachfolgend bezeichnet als Auftraggeber 1

sowie

2. ...

nachfolgend bezeichnet als Auftraggeber 2

und

3. ...

nachfolgend bezeichnet als Auftragnehmer

A LEISTUNGSVEREINBARUNG

Gegenstand

Die Auftraggeber ersuchen den/die Auftragnehmer/in zur Durchführung einer Mediation über eine ... (kurzes Thema wie z. B. Familienangelegenheit, Erbschaftsangelegenheit).

Parteien

Die Auftraggeber sind zugleich die Medianden des Verfahrens. Die/der Auftragnehmer/in ist die/der Mediator/in.

Honorar

Die Kosten betragen ... EUR inklusive 19% MwSt je Zeitstunde. Die Berechnung erfolgt im Halbstundentakt. Für die Anfertigung von Protokollen oder anderen vorbereitenden Arbeiten außerhalb der Mediationssitzung wird der gleiche Stundensatz angewendet.

Kosten und Auslagen

Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten oder Verbrauchsmaterialien werden den Medianden nach vorheriger Absprache und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Parteien haften gesamtschuldnerisch. Die Rechnung soll aber hälftig an jede Partei getrennt ausgestellt sein.

Die Zahlung erfolgt innerhalb zwei Wochen nach Rechnungserhalt. Überweisungen werden auf das folgende Konto erbeten: ...

Haftung

Eine Haftung findet nicht statt, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Zeitlicher Rahmen

Die Mediation beginnt mit der Unterzeichnung des Mediationsvertrages.

B VERFAHRENSVEREINBARUNG

Die Vertragsschließenden erklären hierdurch gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, dass sie deren Verfahrensordnung anerkennen.

Ort ... , den ... (... Uhr)

Unterschriften

Muster

Mediationsvereinbarung

Frau/Herr/Firma

vertreten durch:

(Streitpartner)

und

Frau/Herr/Firma

vertreten durch:

(Streitpartner)

vereinbaren die Durchführung eines Mediationsverfahrens im beiderseitigen Bemühen um eine einvernehmliche Regelung ihrer gegenwärtigen Auseinandersetzungen wegen

Es gelten folgende Regelungen und Vereinbarungen:

1. Beauftragung

- 1.1 Die Streitpartner beauftragen Frau/Herrn als Mediatorin/Mediator mit der Durchführung des Verfahrens.
- 1.2 Das Mediationsverfahren beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- 1.3 Die erste gemeinsame Sitzung findet am, den, um Uhr, in statt.

2. Teilnehmer

- 2.1 Die Streitpartner sollen am Mediationsverfahren selbst teilnehmen. Bei Konflikten zwischen Organisationen oder in anderen Vertretungsfällen ist es wichtig, dass die Vertreter zum Abschluss von Vereinbarungen zur Beendigung des Konflikts ermächtigt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist das in der ersten Mediationssitzung offen zu legen.
- 2.2 Jeder Streitpartner ist berechtigt, im Mediationsverfahren Rechtsvertreter seiner Wahl oder andere Vertrauenspersonen zur Beratung und Äußerung beizuziehen. Diese können an dem Verfahren teilnehmen, sofern der andere Partner damit einverstanden ist.
- 2.3 Streitpartner, die auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren, haben dies im Einführungsgespräch der anderen Seite mitzuteilen.

3. Verfahren

- 3.1 Mediation ist ein außergerichtliches Verfahren zur freiwilligen Streitbeilegung, in dem eine Mediatorin/ein Mediator als neutrale Vermittler/in die Streitpartner bei der einvernehmlichen Lösungsfindung unterstützt.
- 3.2 Das Mediationsverfahren wird grundsätzlich in gemeinsamen Gesprächen unter der allparteilichen Gesprächsleitung der Mediatorin/des Mediators durchgeführt.
Die Mediatorin/der Mediator kann im Einverständnis mit den Streitpartnern Einzelgespräche führen, wenn es zur Vertiefung des Vertrauens und größerer Klarheit im Hinblick auf Wünsche, Befürchtungen, Interessen und Zielsetzungen der Streitpartner hilfreich ist.
- 3.3 Ziel des Verfahrens ist eine einvernehmliche Regelung, die die Auseinandersetzung zwischen den Streitpartnern beendet. Maßgebend sind Freiwilligkeit und Selbstbestimmung der Streitpartner und das Bemühen, für beide Seiten vorteilhafte Lösungen zu finden.

-
- 3.4 Nach der Einführung in das Verfahren und der gemeinsamen Vereinbarung von Regeln werden die Streitpartner angeregt, den Konflikt aus ihrer Sicht umfassend darzustellen. Positionen, Gemeinsamkeiten und Differenzen der wechselseitigen Sichtweisen werden von der Mediatorin/dem Mediator herausgearbeitet, bis eine übereinstimmende Problembeschreibung entwickelt ist. Daraus ableitend wird von den Beteiligten ein Themenkatalog erarbeitet, der jederzeit angepasst und ergänzt werden kann.
 - 3.5 Bei der Behandlung der einzelnen Themen erhalten die Streitpartner Gelegenheit, ihre den Konflikt betreffenden Interessen, Beurteilungen, Bedürfnisse und Zielsetzungen offen zu legen sowie sonstige Informationen zu geben, die für sie in der Auseinandersetzung von Bedeutung sind. Die Mediatorin/der Mediator fördert das gegenseitige Verständnis.
 - 3.6 Auf dieser Basis können die Streitpartner unter Anleitung der Mediatorin/des Mediators gemeinsam Lösungsoptionen suchen, die die Interessen beider Seiten umfassend berücksichtigen und zukunftsorientiert sind.
 - 3.7 Anschließend werden die gefundenen Lösungen anhand vorher vereinbarter Kriterien gemeinsam bewertet. Ziel ist ein realistisches Ergebnis, das überprüfbar und verbindlich gestaltet werden kann und mit dem beide Streitpartner auch in Zukunft gut leben können.
 - 3.8 Vor Abschluss einer den Konflikt beendenden Vereinbarung wird den Streitpartnern empfohlen, diese mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl zu besprechen und mit diesem die rechtliche Gestaltung abzustimmen.
 - 3.9 Auf Wunsch der Streitpartner wird die gefundene Lösung zur Förderung ihrer nachfolgenden Umsetzung von der Mediatorin/dem Mediator in einem Memorandum/Mediationsabschlussprotokoll schriftlich fixiert. Es wird von allen Beteiligten unterzeichnet.
 - 3.10 Das Verfahren ist beendet, wenn
 - eine den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist, oder
 - eine Teilvereinbarung erzielt ist und die Streitpartner das Verfahren nicht fortsetzen wollen, oder es von mindestens einem Beteiligten schriftlich mit Begründung gegenüber dem anderen als gescheitert erklärt wird, oder
 - ein Streitpartner oder beide binnen einer Frist von zwei Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Mediatorin/dem Mediator ein gefordertes Honorar oder einen geforderten Honorarvorschuss ganz oder teilweise nicht leisten und die Mediatorin/der Mediator auf Grund dessen das Mediationsverfahren als beendet erklärt.
 - 3.11 Die Honoraransprüche der Mediatorin/des Mediators werden durch die Art der Verfahrensbeendigung nicht berührt.

4. Aufgaben und Haftung der Mediatorin/des Mediators

- 4.1 Die Mediatorin/der Mediator ist für die professionelle Strukturierung, Gestaltung und Leitung des komplexen Verfahrens verantwortlich. Sie/er sichert Verfahrensklarheit und Fairness.
- 4.2 Die Mediatorin/der Mediator ist zur Neutralität, Unparteilichkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Sie/er vertritt keinen Streitpartner, sondern ist allparteilich für beide Streitpartner tätig. Sie/er führt keine Beratung, insbesondere keine Rechtsberatung durch.
- 4.3 Die Mediatorin/der Mediator fördert nach besten Kräften die Klärung und mögliche Beilegung des Streitfalles durch eine kreative Atmosphäre und eine effektive Verhandlungsführung. Sie/er wirkt auf die Offenlegung aller streitrelevanten Informationen und Interessen hin. So kann sie/er anregen, dass zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden und/oder ein Gutachter beigezogen wird.
- 4.4 Der Mediatorin/dem Mediator obliegt nicht der Schutz von Ansprüchen, rechtlichen Positionen oder Interessen des einen oder anderen Streitpartners. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Streitpartner selbst, sich Klarheit über ihre Rechts-situation zu verschaffen, ggf. unter Beiziehung von juristischen Beratern.
- 4.5 Die Mediatorin/der Mediator verpflichtet sich, in eventuellen späteren Gerichtsverfahren bezüglich des Mediations-verfahrens im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nicht als Zeugin/Zeuge oder Sachverständige/r aufzutreten und ggf. bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen, es sei denn, sie/er wird von beiden Streitpartnern von der Schweigepflicht entbunden.
- 4.6 Die Haftung der Mediatorin/des Mediators wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. Aufgaben und Erklärungen der Streitpartner

- 5.1 Die Streitpartner nehmen im Verfahren ihre Interessen und Bedürfnisse selbst wahr und vertreten sie angemessen. Dafür benötigen sie ein Mindestmaß an Offenheit und Gesprächsbereitschaft sowie die Fähigkeit, für sich selbst und die eigenen Interessen einzustehen.
- 5.2 Die Streitpartner behandeln Durchführung und Gegenstand der Mediation sowie alle im Rahmen der Mediation bekannt gewordenen Informationen streng vertraulich.
- 5.3 Die Streitpartner vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die Streitigkeit, die Gegenstand der Mediation ist, während der Dauer der Mediation ruhen und dass keine neuen Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben hiervon unberührt. Kommen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht oder sind diese konkret geplant, wird hierüber in der ersten Mediationssitzung gesprochen. Die Streitpartner vereinbaren weiterhin, dass die Verjährung der strittigen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss dieser Mediationsvereinbarung bis zwei Monate nach dem Ende des Mediationsverfahrens gehemmt ist.
- 5.4 Die Streitpartner verpflichten sich, die Mediatorin/den Mediator in einem evtl. nachfolgenden Schiedsgerichts- bzw. Gerichtsverfahren nicht als Zeugin für Tatsachen zu benennen, die während des Mediationsverfahrens offenbart worden sind, es sei denn, sie/er wird von beiden Streitpartnern von der Schweigepflicht entbunden.
- 5.5 Die Streitpartner verpflichten sich weiterhin, Ansichten, Eingeständnisse und Lösungsvorschläge des anderen Streitpartners sowie ggf. deren Bereitschaftserklärung im Hinblick auf einen bestimmten Lösungsvorschlag nicht in ein Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen.
- 5.6 Die Streitpartner vereinbaren eine umfassende und wechselseitige volle Information unter Offenlegung aller streitrelevanten Fakten. Alle Dokumente oder sonstigen Materialien, die im Rahmen des Mediationsverfahrens übergeben oder angefertigt wurden, werden von den Streitpartnern vertraulich behandelt. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens geben die Streitpartner alle wechselseitig überlassenen Unterlagen komplett zurück. Eine abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

6. Kosten

- 6.1 Ab der ersten Mediationssitzung ist für die Tätigkeit der Mediatorin/des Mediators ein Honorar auf der Grundlage vereinbarter Stunden- oder Tagessätze zu zahlen.
- 6.2 Die Streitpartner tragen darüber hinaus die der Mediatorin/dem Mediator im Rahmen des Mediationsverfahrens entstehenden, notwendigen Auslagen und Reisekosten sowie alle mit der Beauftragung von Sachverständigen verbundenen Kosten.
- 6.3 Die Streitpartner tragen die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen. Abweichende Regelungen sind zulässig, müssen jedoch schriftlich festgehalten werden.
- 6.4 Die Streitpartner haften gegenüber der Mediatorin/dem Mediator gesamtschuldnerisch.
- 6.5 Jeder Streitpartner trägt die während des Mediationsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten seiner Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.6 Die Mediatorin/der Mediator kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu jeder Zeit von der Zahlung angemessener Honorarvorschüsse bzw. des bereits angefallenen Honorars abhängig machen. Die Honorarvorschüsse werden nach Verfahrensabschluss auf das angefallene Gesamthonorar angerechnet.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung weitest möglich entspricht.

Ort, Datum Unterschrift, Streitpartner 1 Ort, Datum Unterschrift Streitpartner 2 Ort, Datum Unterschrift, Mediatorin/Mediator

SCHLICHTUNGSKLAUSELN

„Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht (oder Schiedsgericht) eine Schlichtung nach den dann aktuellen Bestimmungen der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle ... (regional zuständige Institution, z. B. IHK, HWK oder Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. etc.) ... durchzuführen.“

Die IHK zu Leipzig schlägt allen Parteien, die auf die Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig Bezug nehmen wollen, folgende Schlichtungsvereinbarung vor:

„I. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Schlichtung mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.
Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ... (Bezeichnung des Vertrages) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Mediations- und Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig geschlichtet.

II. Die Parteien bestimmen den Schlichter gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters zustande, wird dieser von der Mediations- und Schlichtungsstelle benannt.

III. Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte (bzw. anteilig), soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.

IV. Sollte es in dem Schlichtungsverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.

V. Die Parteien sind allerdings nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.“

Alternativ kann Punkt IV. der Klausel durch folgende Vereinbarung ersetzt werden:

„IV. Falls die Schlichtung scheitert, sei es, dass eine Partei die Schlichtung für gescheitert oder dass der Schlichter das Schlichtungsverfahren für beendet erklärt, wird das Schiedsgericht der IHK zu Leipzig unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit angerufen.“

Folgende weitere Ergänzungen können vorgenommen werden:

„Die Sprache des Schlichtungsverfahrens ist ...“ (bei Fällen mit Auslandsberührung)

„Das anwendbare materielle Recht ist ...“ (bei Fällen mit Auslandsberührung)

„Der Ort des Schlichtungsverfahrens ist ...“ (sofern dieser nicht Leipzig ist)

„Die Anzahl der Schlichter beträgt ...“ (sofern mehr als ein Schlichter gewollt ist)

Muster

Schlichtungsvereinbarung zwischen

Partei 1

(genaue Bezeichnung mit Namen/Firma und Anschrift)

und

Partei 2

(genaue Bezeichnung mit Namen/Firma und Anschrift)

(1) Zwischen den Vertragsschließenden bestehen Meinungsverschiedenheiten über (genaue Bezeichnung der Streitigkeiten):

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Streitigkeit soll der Mediations- und Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig zur Durchführung eines Schlichtungsversuchs gemäß ihrer geltenden Verfahrensordnung vorgelegt werden.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich gegenseitig, an der Durchführung des Schlichtungsverfahrens mitzuwirken.

(4) Die Vertragsschließenden verpflichten sich hierdurch im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter zur Zahlung der Schlichtungshonorare zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer, welche durch das Schlichtungsverfahren gemäß der Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle entstehen.

(5) Die Vertragsschließenden erklären hierdurch gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, dass sie deren Verfahrensordnung anerkennen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Partei 1)

Unterschrift (Partei 2)

Muster

An die
IHK Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Mediations- und Schlichtungsstelle
Goedelerring 5
04109 Leipzig

Datum

Antrag auf Durchführung des Mediations- (oder Schlichtungs)verfahrens

In der Sache

Antragsteller

Firma

Anschrift

vertreten durch (Name, Vorname)

Verfahrensbevollmächtigter:

Telefon

Telefax

E-Mail

Eventuelle Zeugen

gegen

Antragsgegner

Firma

Anschrift

vertreten durch (Name, Vorname)

Verfahrensbevollmächtigter:

Telefon

Telefax

E-Mail

Eventuelle Zeugen

wegen Forderung aus

vorläufiger Streitwert:

EUR

Es wird die Durchführung eines Mediations- (oder Schlichtungs-)verfahrens beantragt.

Angaben zum Streit:

Die Streitigkeit besteht seit

Der Gegenstand des Streites ist

Mit dem Verfahren soll erreicht werden

Dem Antrag liegt folgender Anspruch des Antragstellers zu Grunde:

Bspw.

1. Der Antragsgegner hat an den Antragsteller EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem zu zahlen.

Optional:

2. Der Antragsgegner hat an den Antragsteller außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem zu zahlen.

Begründung:

I.

- Es folgen Ausführungen zur Zuständigkeit der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig.

(Die Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig ist zuständig, da es sich um die Streitigkeit eines Unternehmens und eines Unternehmers um die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt.

Vgl. Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle § 1 Abs. 1:

Die Mediations- und Schlichtungsstelle ist zuständig

- bei Konflikten aller Art zwischen Unternehmen
- für Streitigkeiten zwischen Unternehmen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit
- für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gewerblich tätiger Gesellschaften
- für innerbetriebliche und nachfolgerelevante Streitigkeiten.)

- Liegen Vertragsabreden vor, wonach zunächst ein Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren durchzuführen ist, sind diese hier ebenfalls zu erwähnen.

→ **Beispiel:**

„Gemäß Ziffer des Vertrages haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, sich bei Meinungsverschiedenheiten an eine Schlichtungsstelle zu wenden mit dem Ziel, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege der Mediation/Schlichtung mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.“

... oder ähnliche Klauseln.

II.

- Nun erfolgt eine ausführliche Darstellung zum streitgegenständlichen Vertrag und den daraus abgeleiteten Ansprüchen des Antragstellers. Dabei ist zunächst das Zustandekommen des Vertrages zu erläutern.

- Es folgt die Schilderung des gescheiterten Eigenklärungsversuchs.

→ **Beispiel:**

„Die Antragstellerin betreibt und hat ameinen [Berater-] Vertrag mit dem Antragsgegner geschlossen.“

Beweis: Beratervertrag vom

Anlage AS 1

In dem streitgegenständlichen Vertrag wurde vereinbart, dass der Antragsteller im Interesse des Antragsgegners in der Zeit vom bis Tätigkeiten wie etwa:

-

-

erbringt.

Beweis: Ziffer I. 1. des Beratervertrages vom

Anlage AS 1

Gemäß Ziffer II. 1. hat sich der Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller für die unter Punkt I. aufgeführten Leistungen und in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR netto zu erbringen.

Gemäß Ziffer II. 5. der Vereinbarung sollte die Zahlung jeweils bis zum fünften Werktag des jeweiligen Monats in zwei Raten erfolgen. Es wurde lediglich die erste Rate in Höhe von EUR gezahlt.

Aus diesem Grund hat der Antragsteller gegen den Antragsgegner noch Vergütungsanspruch in Höhe von EUR zuzüglich Umsatzsteuer aus EUR.

Beweis: Beratervertrag vom
Rechnung vom

**Anlage AS 1
Anlage AS 2**

Der Antragsgegner wurde bereits mehrfach außergerichtlich zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung vom aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom

Anlagen AS 3, 4

Optional:

Nach fruchtlosem Verstreichen des letzten Anschreibens des Antragstellers an den Antragsgegner, sah sich der Antragsteller genötigt, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hierauf mahnte der rechtliche Vertreter des Antragstellers den offenen Betrag mit Schreiben vom an.

Beweis: Schreiben vom

Anlage AS 5

Ein Zahlungseingang durch den Antragsgegner ist bis heute nicht zu verzeichnen. Eine Einigung kam nicht zustande.

Der ausstehende Betrag ist zum gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsforderung beruht auf §§ 280, 286, 288 BGB.

Vor diesem Hintergrund wird die Mediations- und Schlichtungsstelle angerufen, um mit Unterstützung eines neutralen Mediators [oder Schlichters] eine interessengerechte Lösung zu finden.

Mediation:

Es wird um eine zeitnahe Erhebung der Kostenpauschale gem. § 5 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle gebeten.

Schlichtung:

Es wird um eine zeitnahe Erhebung der Kostenpauschale gem. § 11 Abs. 3 sowie die Festsetzung des Vorschusses der Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle gebeten."

Durch meine/unsere Unterschrift bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir die Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig anerkennen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlagen

laut Text

weitere Ausfertigung

➔ Verfahrensordnungen



■ Präambel

(1) Mediation und Schlichtung sind vertrauliche und strukturierte Verfahren, bei denen Parteien mit Hilfe eines Mediators* oder eines Schlichters* freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.

(2) Für Verfahren nach dieser Ordnung besteht bei der IHK zu Leipzig eine Mediations- und Schlichtungsstelle. Diese berät über Mediation oder Schlichtung im Rahmen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Sie unterstützt bei der Durchführung solcher Verfahren und der Auswahl geeigneter Mediatoren und Schlichter.

■ I. Grundsätze der Verfahren

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die Mediations- und Schlichtungsstelle ist zuständig

- bei Konflikten aller Art zwischen Unternehmen
- für Streitigkeiten zwischen Unternehmen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit
- für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gewerblich tätiger Gesellschaften
- für innerbetriebliche und nachfolgerelevante Streitigkeiten.

(2) Das Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn sich die Parteien verpflichten, ihre Streitigkeit der Mediations- und Schlichtungsstelle zum Zweck eines Einigungsversuches vorzulegen und das Verfahren nach besten Kräften zu fördern.

(3) Das Verfahren wird nicht eröffnet, wenn die Mediations- und Schlichtungsstelle erkennbar nicht zuständig ist.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit

(1) Der Mediator/Schlichter und die in die Durchführung der Verfahren eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Parteien und der Mediator/Schlichter können vertraglich weitergehende Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten festlegen.

(3) Mediatoren/Schlichter verpflichten sich, in eventuellen späteren Gerichtsverfahren bezüglich des Mediations-/oder Schlichtungsverfahrens im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nicht als Zeuge oder Sachverständiger aufzutreten und ggf. bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen. Die Parteien verpflichten sich, Mediatoren/Schlichter in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Mediations- oder Schlichtungsverfahrens offenbart wurden. Die Parteien verpflichten sich weiterhin,

- Ansichten oder Vorschläge der anderen Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit
- Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Mediations- oder Schlichtungsverfahrens nicht in ein Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens geben die Parteien alle wechselseitig überlassenen Unterlagen zurück und vernichten die davon während des Verfahrens angefertigten Aufzeichnungen und Kopien.

§ 3 Verjährungshemmung und andere Verfahren

(1) Die Verjährung der von der Mediation oder Schlichtung umfassten Ansprüche ist entsprechend der gesetzlichen Regelung gehemmt, bis das Verfahren beendet ist.

(2) Die Parteien sorgen dafür, dass laufende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediations- oder Schlichtungsverfahren zugrunde liegt, für die Dauer des Mediations- oder Schlichtungsverfahrens ruhen und auch nicht neu eingeleitet werden.

Das gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren/Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 4 Haftung

(1) Eine Haftung der IHK zu Leipzig für Handlungen oder Unterlassungen der Schlichter oder Mediatoren ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung der IHK zu Leipzig für ihre Mediations- und Schlichtungsstelle und für die von der IHK zu Leipzig berufenen Schlichter wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

(3) Die Haftung des Mediators richtet sich nach der mit dem Mediator getroffenen Mediatorvereinbarung.

■ II. Teil Mediationsverfahren

§ 5 Einleitung eines Mediationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens ist von mindestens einer Partei bei der Mediations- und Schlichtungsstelle zu stellen. Der Antrag muss schriftlich, per Telefax oder elektronisch gemäß § 126 a BGB erfolgen und ist an die folgende Adresse zu richten:

IHK zu Leipzig
Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 1267 1401
Telefax: 0341 1267 1422
E-Mail: IHKLEIMediation@leipzig.ihk.de

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a. Namen, Anschrift, Telefon und ggf. weitere Kontaktdaten der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter
- b. eine kurze verständliche Darstellung des Sachverhalts und der geltend gemachten Ansprüche
- c. soweit möglich Angaben zur Höhe des Streitwertes
- d. Erklärung, dass das Mediationsverfahren nach dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden soll, soweit sich dies nicht bereits aus der Mediationsvereinbarung ergibt
- e. Erklärung, ob die Parteien selbst den Mediator bestimmen, oder ob die Mediations- und Schlichtungsstelle diesen vorschlagen soll
- f. Angabe, ob der Mediator einer bestimmten Berufsgruppe angehören und über Zusatzqualifikationen (z. B. besondere Sprachkenntnisse) verfügen soll
- g. Vorlage einer abgeschlossenen Mediationsvereinbarung.

Die Mediations- und Schlichtungsstelle unterstützt die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.

(3) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhebt die Geschäftsstelle das einmalige Bearbeitungsentgelt gem. § 10 Abs. 1 lit. a) gegenüber dem Antragsteller.

Die Geschäftsstelle sendet nach Eingang des Bearbeitungsentgelts der anderen Partei den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen zu.

(4) Das Mediationsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 (Zuständigkeit) und 5 Abs. 1 bis 3 vorliegen und das Bearbeitungsentgelt einbezahlt ist. Sofern das Bearbeitungsentgelt trotz Mahnung nicht einbezahlt wird, teilt die Geschäftsstelle den Parteien mit, dass eine Mediation nicht durchgeführt wird.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, setzt die Geschäftsstelle die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis und teilt ihnen ggf. den von ihr benannten Mediator mit.

Gleichzeitig übersendet sie dem Mediator alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.

(5) Zwischen den Parteien und dem Mediator wird auf Grundlage dieser Verfahrensordnung und der Mediationsvereinbarung ein Mediatorvertrag abgeschlossen, falls nicht zuvor bereits geschehen. Der Mediator schickt ein von allen Parteien unterschriebenes Exemplar an die Mediations- und Schlichtungsstelle.

§ 6 Mediator

(1) Die Aufgabe des Mediators besteht in der Durchführung des Mediationsverfahrens. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.

(2) Die Parteien können einen oder mehrere Mediatoren selbst aussuchen. Hierbei kann die Geschäftsstelle die Parteien beraten.

(3) Wenn die Parteien es wünschen, schlägt die Geschäftsstelle geeignete Mediatoren aus dem Mediatorenpool der IHK zu Leipzig zur Auswahl vor. Die Liste der Mediatoren ist online auf der Homepage der IHK zu Leipzig abrufbar.

(4) Die Parteien können einen Mediator jederzeit einvernehmlich entlassen und/oder einen anderen Mediator benennen.

(5) Ein Mediator hat gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.

(6) Der Mediator darf ein Mediationsverfahren nicht durchführen

1. in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen steht
2. in Angelegenheiten seines Ehegatten, Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr bestehen
3. in Angelegenheiten einer Partei, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war
4. in Angelegenheiten, in denen er als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter beauftragt oder bestellt oder als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder in denen er sonst beratend oder gutachterlich tätig ist oder war
5. in Angelegenheiten, in denen er gegen Entgelt bei einer Partei oder einem mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmen beschäftigt oder bei denen er Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Partei oder eines mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmens ist oder war.

§ 7 Verfahrensablauf

(1) Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.

(2) Der Mediator ist für den Ablauf der Mediation verantwortlich. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Weise.

Bigen Art und Weise. Alle Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.

(3) Der Mediator lädt zu einem oder mehreren Verhandlungstermin(en) ein, an dem die Parteien persönlich und/oder ihre bevollmächtigten Vertreter teilnehmen. Zeit und Ort der Verhandlung(en) werden vom Mediator nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt.

(4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.

(5) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.

(6) Die am Mediationsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Person, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

(7) Grundsätzlich findet das gesamte Mediationsverfahren in Gegenwart aller beteiligten Parteien statt. Soweit alle Parteien einverstanden sind, kann der Mediator Einzelgespräche mit nur jeweils einer Partei führen. Eine Information, die der Mediator dabei erhält, darf er einer anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der informationsgebenden Partei mitteilen.

(8) Der Mediator hat das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Beendigung des Mediationsverfahrens

(1) Das Verfahren endet

- a) durch die schriftliche Erklärung einer Partei oder des Mediators gegenüber der Geschäftsstelle, mit sofortiger Wirkung die Mediation beenden zu wollen.
- b) wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben.
- c) wenn die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.

(2) Über die Beendigung des Verfahrens hat der Mediator die Geschäftsstelle zu informieren.

§ 9 Abschlussvereinbarung

(1) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.

(2) Soweit von den Parteien eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, soll diese schriftlich niedergelegt werden. Das Original der Abschlussvereinbarung kann auf Wunsch der Parteien bei der Geschäftsstelle aufbewahrt werden; die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten je eine Kopie.

(3) Die Abschlussvereinbarung kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige Amtsgericht als vollstreckbare Urkunde ausgestellt werden. Die antragstellende Partei trägt die Kosten für die Vollstreckbarerklärung.

§ 10 Kosten

(1) Zu den Kosten des jeweiligen Mediationsverfahrens gehören

- a) das von der Geschäftsstelle erhobene einmalige Bearbeitungsentgelt gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung der IHK zu Leipzig zuzüglich Auslagen (Schreibkosten, Porto, Raummiete, Getränke usw.).
- b) das Honorar eines Mediators sowie dessen notwendige Auslagen zzgl. Umsatzsteuer, soweit anfallend.

(2) Das einmalige Bearbeitungsentgelt wird mit der Antragstellung fällig. Es kann bei einer vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Verfahrens vor Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Ein Mediator erhält das im Mediatorvertrag vereinbarte Honorar und den Ersatz seiner notwendigen Auslagen. Hierfür kann der Mediator einen Vorschuss erheben.

(4) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten und die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung im Mediatorvertrag.

(5) Eine Partei, die zu einem vereinbarten Verhandlungstermin nicht erscheint, trägt die durch ihre Säumnis entstehenden Kosten, es sei denn, das Nichterscheinen ist von der betreffenden Partei nicht verschuldet.

(6) Die am jeweiligen Verfahren beteiligten Parteien haften für die Kosten gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle und dem Mediator als Gesamtschuldner.

■ III. Schlichtungsverfahren

§ 11 Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist von mindestens einer Partei bei der Mediations- und Schlichtungsstelle zu stellen. Der Antrag muss schriftlich, per Telefax oder elektronisch gemäß § 126 a BGB erfolgen und ist an die folgende Adresse zu richten:

IHK zu Leipzig
Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 1267 1401
Telefax: 0341 1267 1422
E-Mail: IHKLEIMediation@leipzig.ihk.de

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a. Namen, Anschrift, Telefon und ggf. weitere Kontaktdaten der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter
- b. eine kurze verständliche Darstellung des Sachverhalts, geltend gemachte Ansprüche, Beweismittel
- c. soweit möglich, Angaben zur Höhe des Streitwertes
- d. Erklärung, dass das Schlichtungsverfahren nach dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden soll, soweit sich dies nicht bereits aus der Schlichtungsvereinbarung ergibt
- e. Vorlage einer abgeschlossenen Schlichtungsvereinbarung. Die Mediations- und Schlichtungsstelle unterstützt die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.

(3) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhebt die Geschäftsstelle das einmalige Bearbeitungsentgelt gegenüber den Parteien.

Die Geschäftsstelle erhebt ferner einen Vorschuss auf das Honorar des Schlichters in Höhe von vier Stundensätzen und die zu erwartenden Auslagen. Der Vorschuss ist von den Parteien zu gleichen Teilen im Voraus zu zahlen.

Der Schlichter erhält ein Honorar in Höhe von 150,00 EUR je Stunde zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Geschäftsstelle sendet nach Eingang des Bearbeitungsentgelts gem. § 16 Abs. 1 lit a und des Vorschusses der anderen Partei den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen zu. Die andere Partei erhält Gelegenheit, den Sachverhalt aus ihrer Sicht gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle binnen 14 Tage darzustellen.

(4) Das Schlichtungsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 11 Abs. 1 bis 3 vorliegen und das Bearbeitungsentgelt sowie angeforderte Vorschüsse einbezahlt sind. Sofern das Bearbeitungsentgelt sowie angeforderte Vorschüsse trotz Mahnung nicht einbezahlt werden, teilt die Geschäftsstelle den Parteien mit, dass eine Schlichtung nicht durchgeführt wird.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, setzt die Geschäftsstelle die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis. Gleichzeitig übersendet sie dem Schlichter alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.

§ 12 Schlichter

(1) Das Präsidium der IHK zu Leipzig beruft Schlichter für eine Amtszeit von fünf Jahren. Nur die nach Satz 1 berufenen Schlichter sind berechtigt, Schlichtungsverfahren nach dieser Verfahrensordnung durchführen.

Die berufenen Schlichter haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Sie

- sind nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet
- besitzen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
- stehen nicht unter Betreuung
- sind nicht durch eine sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt.

Die berufenen Schlichter sind im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die Liste der berufenen Schlichter liegt in der Geschäftsstelle aus.

(2) Die Aufgabe des Schlichters besteht in der Leitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Der Schlichter ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.

(3) Die Parteien können einen Schlichter aus der Liste der gem. Abs. 1 berufenen Schlichter selbst auswählen. Hierbei kann die Geschäftsstelle die Parteien beraten.

(4) Wenn die Parteien es wünschen, schlägt die Geschäftsstelle geeignete Schlichter aus der Liste der berufenen Schlichter vor.

(5) Wenn die Parteien sich innerhalb von drei Wochen ab Beginn des Verfahrens nicht über einen Schlichter einigen können, erfolgt die Benennung des Schlichters durch die Mediations- und Schlichtungsstelle aus der Liste der berufenen Schlichter.

(6) Die Parteien können einen Schlichter jederzeit einvernehmlich entlassen und/oder einen anderen Schlichter aus der Liste der berufenen Schlichter benennen.

(7) Ein Schlichter hat gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle schriftlich zu erklären, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.

(8) Der Schlichter darf ein Schlichtungsverfahren nicht durchführen

1. in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen steht

-
2. in Angelegenheiten seines Ehegatten, Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr bestehen
 3. in Angelegenheiten einer Partei, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war
 4. in Angelegenheiten, in denen er als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter beauftragt oder bestellt oder als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder in denen er sonst beratend oder gutachterlich tätig ist oder war
 5. in Angelegenheiten, in denen er gegen Entgelt bei einer Partei oder einem mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmen beschäftigt oder bei denen er Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Partei oder eines mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmens ist oder war.

(9) Schlichter können abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtungstätigkeit nicht mehr erwarten lassen oder sie nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert sind oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist.

§ 13 Verfahrensablauf

(1) Das Verfahren wird mit einem Einzelschlichter durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.

(2) Der Schlichter leitet das Verfahren und ist für den Ablauf des Verfahrens verantwortlich. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Art und Weise.

Alle Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.

(3) Der Schlichter lädt zu einem oder mehreren Verhandlungstermin(en) ein, an dem die Parteien persönlich und/oder ihre bevollmächtigten Vertreter teilnehmen. Zeit und Ort der Verhandlung(en) werden vom Schlichter nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt.

(4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Schlichtung einbezogen werden.

(5) Der Schlichter vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Schlichtung teilnehmen.

(6) Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Person, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

(7) Der Schlichter hat das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten.

§ 14 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Verfahren endet

- a) durch die schriftliche Erklärung einer Partei oder des Schlichters gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle mit sofortiger Wirkung das Schlichtungsverfahren beenden zu wollen.
- b) wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben.
- c) wenn die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.

(2) Der Schlichter stellt die Verfahrensbeendigung schriftlich gegenüber allen Parteien fest.

§ 15 Abschlussvereinbarung

(1) Der Schlichter wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen.

Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Schlichtung teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.

(2) Soweit von den Parteien eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, soll diese schriftlich niedergelegt werden. Das Original der Abschlussvereinbarung kann auf Wunsch der Parteien bei der Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle aufbewahrt werden; die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

(3) Die Abschlussvereinbarung kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige Amtsgericht als vollstreckbare Urkunde ausgestellt werden. Die antragstellende Partei trägt die Kosten für die Vollstreckbarerklärung.

§ 16 Kosten

(1) Zu den Kosten des jeweiligen Schlichtungsverfahrens gehören

- a) das von der Geschäftsstelle erhobene einmalige Bearbeitungsentgelt gem. der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung der IHK zu Leipzig zuzüglich Auslagen (Schreibkosten, Porto, Raummiete, Getränke usw.)
- b) das Honorar des Schlichters zuzüglich seiner notwendigen Auslagen zzgl. Mehrwertsteuer.

(2) Das einmalige Bearbeitungsentgelt wird mit der Antragstellung fällig. Es kann bei einer vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Verfahrens, vor Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien, ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst und die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung.

(4) Erklärt der Schlichter das Verfahren für gescheitert, so tragen die Parteien die Kosten und Auslagen des Schlichters grundsätzlich zu gleichen Teilen.

(5) Eine Partei, die unentschuldigt zum Verhandlungstermin nicht erscheint, trägt die durch ihre Säumnis entstehenden Kosten und Auslagen.

(6) Die am jeweiligen Verfahren beteiligten Parteien haften für die Kosten gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle und dem Schlichter als Gesamtschuldner.

(7) Ist erkennbar, dass der von der Geschäftsstelle eingeforderte Kostenvorschuss aufgebraucht ist, kann sie von den Parteien einen weiteren angemessenen Kostenvorschuss fordern. In einem solchen Fall wird das Verfahren erst fort-

gesetzt, wenn die Parteien den Vorschuss eingezahlt haben. Der Schlichter hat der Geschäftsstelle den Verbrauch des Vorschusses anzuzeigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Bekanntmachung/Inkrafttreten

(1) Diese Verfahrensordnung wird in der IHK-Zeitschrift „wirtschaft“ bekannt gemacht.

(2) Sie tritt mit Ihrer Verkündung in der IHK-Zeitschrift „wirtschaft“ in Kraft.

Beschlossen in der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig am 18.03.2014, geändert durch Vollversammlungsbeschluss am 04.12.2018, redaktionell geändert am 01.10.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der IHK zu Leipzig, Ausgabe 11/2020.

Leipzig, den 01.10.2020

Kristian Kirpal
Präsident

Dr. Thomas Hofmann
Hauptgeschäftsführer

Soweit in dieser Mediationsordnung der Begriff Mediator oder Schlichter verwendet wird, ist damit sowohl Einzahl oder Mehrzahl des Begriffs gemeint.

VERFAHRENSORDNUNG | Schiedsgerichtsordnung der IHK zu Leipzig

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig in der Fassung vom 01.10.2018, redaktionell angepasst am 01.10.2020, mit Wirkung zum 01.01.2021*

■ I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich Anzuwendende Vorschriften

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung durch ein Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig nach dieser Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden werden soll.

(2) Soweit die nachfolgenden Regelungen nichts Anderes bestimmen, gilt das 10. Buch der Zivilprozessordnung.

§ 2 Sitz des Schiedsgerichts

(1) Sitz des Schiedsgerichts ist die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig.

Sitzungen des Schiedsgerichts können auf gemeinsamen Parteilorschlag auch an anderen Orten stattfinden.

(2) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist dem Geschäftsbereich Grundsatzfragen der IHK zu Leipzig zugewiesen.

§ 3 Schiedsrichter

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien nicht die Entscheidung durch drei Schiedsrichter vereinbaren.

(2) Der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende des Schiedsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder als Rechtsanwalt zugelassen sein.

(3) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts gibt auf Anfrage Anregungen für die Schiedsrichterauswahl.

§ 4 Annahme des Schiedsrichteramtes

Jeder Schiedsrichter hat sich unverzüglich nach Mitteilung seiner Bestellung bzw. Wahl gegenüber der Geschäftsstelle über die Annahme des Schiedsrichteramtes zu erklären. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Parteien.

§ 5 Ablehnung des Schiedsrichters

(1) Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen oder wenn

er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

Ein Schiedsrichter kann ferner abgelehnt werden, wenn er die Erfüllung seiner Pflichten als Schiedsrichter ungebührlich verzögert.

(2) Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat innerhalb von 2 Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung. Bleibt die Ablehnung erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen.

(3) Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder oder ist dem Ablehnungsgesuch stattgegeben worden, so hat die Partei, die den abgelehnten Schiedsrichter bestellt hat oder hätte bestellen können, einen anderen Schiedsrichter zu bestellen oder haben die beiden Schiedsrichter einen anderen Vorsitzenden zu wählen. §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6 Verhinderung eines Schiedsrichters

Ist ein Schiedsrichter verhindert, das Schiedsrichteramt auszuüben, so gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

■ II. Abschnitt: Einleitung und Durchführung des Verfahrens

§ 7 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren. Im Übrigen werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht im Rahmen zwingenden Rechts nach freiem Ermessen bestimmt.

(2) Der Vorsitzende leitet das Verfahren. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

(3) Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu fördern und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.

(4) Der Schiedsspruch und alle sonstigen Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Einleitung des Verfahrens

(1) Der Kläger hat die Klage in dreifacher Ausfertigung im Falle eines Einzelschiedsrichters, ansonsten in fünffacher Ausfertigung schriftlich bei der Geschäftsstelle an folgende Adresse einzureichen:

IHK zu Leipzig
Geschäftsstelle des Schiedsgerichts
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 1267 – 1401
Telefax: 0341 1267 – 1422

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit Zugang der Klage bei der Geschäftsstelle.

(2) Die Klage muss enthalten:

- die Bezeichnung der Parteien;
- die Angabe der Schiedsvereinbarung;
- die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches;
- einen bestimmten Antrag;
- den Vorschlag für den Einzelschiedsrichter oder, wenn die Entscheidung durch drei Schiedsrichter vereinbart ist, die Ernennung eines Schiedsrichters.

Die Klage soll eine Angabe zur Höhe des Streitwertes enthalten.

(3) Die Geschäftsstelle stellt die Klage unverzüglich dem Beklagten zu.

§ 9 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

(1) Mit der Zustellung der Klage an den Beklagten fordert die Geschäftsstelle den Beklagten auf, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung der Klage seinerseits einen Schiedsrichter zu bestellen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die Frist einmal um höchstens drei Wochen zu verlängern. Hat der Beklagte nicht fristgerecht einen Schiedsrichter bestellt oder lehnt der bestellte Schiedsrichter das Amt ab, ernennt der Präsident der IHK oder sein satzungsmäßiger Vertreter auf Antrag des Klägers den Schiedsrichter.

(2) Die beiden Schiedsrichter wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zeigen ihre Wahl der IHK und den Parteien unverzüglich an. Bei der Wahl sollen die Schiedsrichter übereinstimmende Wünsche der Parteien berücksichtigen. Haben die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle die Wahl des Vorsitzenden angezeigt, ernennt der Präsident der IHK zu Leipzig oder sein satzungsmäßiger Vertreter auf Antrag einer Partei den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 10 Einzelschiedsrichter

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter und haben sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung der Klage an den Beklagten auf den Einzelschiedsrichter geeinigt, ernennt der Präsident der IHK zu Leipzig oder sein satzungsmäßiger Vertreter auf Antrag einer der Parteien den Einzelschiedsrichter.

§ 11 Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen und Verfügungen des Schiedsgerichts

(1) Die Schiedsklage, Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sowie Ladungen, fristsetzende Verfügungen sowie der Schiedsspruch des Schiedsgerichts sind den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Alle anderen Schriftsätze, Mitteilungen und Niederschriften können durch einfachen Brief übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

(2) Ist ein Schriftstück, das gemäß Absatz 1 zuzustellen ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Zustellung als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs bewirkt.

(3) Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, müssen Zustellungen an diesen erfolgen.

§ 12 Säumnis einer Partei

(1) Versäumt es der Beklagte ohne genügende Entschuldigung, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist die Klagebeantwortung einzureichen, oder versäumt es im weiteren Laufe des Verfahrens eine Partei ohne genügende Entschuldigung, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist einer Auflage des Schiedsgerichts nachzukommen, oder ist trotz ordnungsmäßiger Ladung eine Partei ohne genügende Entschuldigung in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und nicht vertreten, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

(2) Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Schiedsgerichts glaubhaft zu machen. (3) Die Säumnis einer Partei gilt nicht als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Partei.

§ 13 Verhandlungsniederschrift

Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Abschriften der Niederschrift.

§ 14 Schiedsvergleich

(1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Schließen die Parteien einen Vergleich, so ist er in die Niederschrift aufzunehmen. Auf Antrag der Partei ist der Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu fertigen.

(3) Soll die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich ermöglicht werden, so muss sich die verpflichtete Partei in dem Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. In diesem Fall muss die Niederschrift, in der der Vergleich beurkundet wird, von den Parteien und den Schiedsrichtern unter Angabe des Datums des Abschlusses des Vergleichs unterschrieben werden.

§ 15 Anzuwendendes Recht

(1) Das Schiedsgericht hat den Rechtsstreit nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden, deren Anwendung auf das streitige Rechtsverhältnis die Parteien vereinbart haben. Die Verweisung auf die Rechtsvorschriften eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien das anzuwendende Recht nicht vereinbart, so hat das Schiedsgericht nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die nach dem von ihm für anwendbar gehaltenen Kollisionsrechts anzuwenden sind.

(3) Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu berücksichtigen.

§ 16 Förmlichkeiten des Schiedsspruches

(1) Der Schiedsspruch muss schriftlich abgefasst werden. Er ist zu begründen, es sei denn die Parteien verzichten darauf. Er hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens;
- b) Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen;
- c) Sitz des Schiedsgerichts;
- d) Datum des Erlasses des Schiedsspruches;
- e) Formel des Schiedsspruches mit der Entscheidung dessen, was zwischen den Parteien rechtens sein soll;
- f) Tatbestand;
- g) Entscheidungsgründe;
- h) Unterschriften der Schiedsrichter.

(2) Ist die Unterschrift eines Schiedsrichters, der an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, nicht zu erlangen, so reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus.

Der Vorsitzende hat unter dem Schiedsspruch zu vermerken, dass die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Anzahl von Unterschriften des Schiedsspruches hergestellt wird.

(3) Der Schiedsspruch ist den Parteien gemäß § 11 zuzustellen.

§ 17 Kostenentscheidung

(1) Das Schiedsgericht hat in dem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.

(2) Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht über die Kosten geeinigt haben.

§ 18 Verschwiegenheitspflicht

Die Schiedsrichter und die Geschäftsstelle haben, soweit der Schiedsspruch nicht veröffentlicht wird, über das Verfahren und alle ihnen bei der Ausübung des Schiedsrichteramtes bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

Das Schiedsgericht hat auch die von ihm in dem Verfahren hinzugezogenen Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Wirkung des Schiedsspruches

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

■ III. Abschnitt: Kosten des Verfahrens

§ 20 Kosten des Schiedsgerichts

(1) Die Schiedsrichter haben Anspruch auf eine Vergütung (Gebühren und Erstattung von Auslagen sowie anfallender Mehrwertsteuer), für die die Parteien des Schiedsvertrages als Gesamtschuldner haften.

(2) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird.

(3) Das Schiedsgericht kann die Gebühren bei einer Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.

(4) Die IHK zu Leipzig erhält ein Bearbeitungsentgelt und die Auslagen gemäß der Entgeltordnung der IHK zu Leipzig in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Schiedsgericht erhebt einen Vorschuss auf die Vergütung der Schiedsrichter und das Bearbeitungsentgelt.

(6) Die Vorschüsse gemäß Absatz 5 sind von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

(7) Das Schiedsgericht kann weitere Vorschüsse anfordern und den Fortgang des Verfahrens von deren Eingang abhängig machen.

§ 21 Vergütung der Schiedsrichter

Für die Vergütung der Schiedsrichter wird das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit folgenden Maßgaben angewendet:

1. Die Verfahrensgebühr (Nr. 3100 Vergütungsverzeichnis) beinhaltet neben dem Betreiben des Verfahrens auch den Erlass des Schiedsspruches.

2. Die Berechnung einer Einigungsgebühr nach Nr. 1000 ff Vergütungsverzeichnis entfällt.

3. Der Gebührensatz erhöht sich für den Vorsitzenden und den Einzelschiedsrichter um die Hälfte.

4. Enthält der Schiedsspruch eine Begründung, so verdoppelt sich die Verfahrensgebühr für den Vorsitzenden und den Einzelschiedsrichter.

5. Es wird ein Minimumstreitwert in Höhe von 5.112,82 EUR festgelegt.

Leipzig, 01.10.2020

Kristian Kirpal
Präsident

Dr. Thomas Hofmann
Hauptgeschäftsführer

Bekannt gemacht im IHK-Magazin „Wirtschaft“ 11/2020

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.*

KOSTEN EINER STREITBEILEGUNG

MEDIATIONS- UND SCHLICHTUNGSVERFAHREN	
Nach erwartetem Aufwand und Streitwert	
bis zu einem Streitwert von 25.000 EUR	Rahmenentgelt 100 bis 250 EUR
über einem Streitwert von 25.000 EUR bis 100.000 EUR	Rahmenentgelt 250 bis 500 EUR
über einem Streitwert von 100.000 EUR	Rahmenentgelt 500 bis 1.000 EUR
SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN	
Im Verfahren vor dem Schiedsgericht der IHK zu Leipzig beträgt das Bearbeitungsentgelt gemäß Schiedsgerichtsordnung	
bis zu einem Streitwert von 25.000 EUR	600 EUR
bis zu einem Streitwert von 100.000 EUR	1.000 EUR
bis zu einem Streitwert von 150.000 EUR	1.500 EUR
über einem Streitwert von 150.000 EUR	2.000 EUR
Erfordert die Erledigung der Streitsache einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Zeit- und Arbeitsaufwand, insbesondere eine umfangreiche Beweisaufnahme, so kann das Schiedsgericht das Bearbeitungsentgelt bis höchstens um die Hälfte erhöhen. Neben den Schiedsgerichtsentgelten werden Auslagen für Schreibarbeiten, Porto, Zustellungskosten u. ä., die sich im Allgemeinen auf 15 Prozent der schiedsgerichtlichen Entgelte, maximal jedoch auf 100 Euro, belaufen, erhoben. Darin nicht inbegriffen sind die im Rahmen der zu vereinbarenden Schiedsverfahrensordnungen anfallenden Vergütungen für die Schiedsrichter.	



BÜNDNIS KONFLIKTLÖSUNG SACHSEN

Angebote zur alternativen Streitbeilegung und Wege der Konfliktlösung in Wirtschaft und Gesellschaft bekannter zu machen – diesem Ziel hat sich das Anfang 2016 gegründete Bündnis Konfliktlösung Sachsen verschrieben.

Zu den aktuell zwölf Bündnispartnern zählen neben den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern des Freistaates Sachsen die Sächsische Landesärztekammer, der Landesverband Sachsen öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V., der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. sowie das sächsische Staatsministerium der Justiz, die Universität Leipzig und die Verbraucherzentrale Sachsen.

Die spezifischen Angebote der Bündnispartner, umfangreiche Informationen und Tipps sowie Veranstaltungshinweise sind über die gemeinsame Internetplattform zugänglich:

www.konfliktloesung-in-sachsen.de

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5
04109 Leipzig
Telefon 0341 1267-0
Telefax 0341 1267-1421
info@leipzig.ihk.de

www.leipzig.ihk.de